



HESSEN

Förderaufruf „Notstromanschlüsse in vollstationären Pflegeeinrichtungen“

Das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) fördert die Resilienz von Pflegeeinrichtungen gegenüber Stromausfällen, um die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner auch in Krisensituation sicherzustellen. Hierzu soll die Einspeisefähigkeit durch externe Stromerzeugungsanlagen in vollstationären Pflegeeinrichtungen der Langzeitpflege vorangetrieben werden.

Die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kritischer Einrichtungen bei länger andauernden Stromausfällen ist ein wesentlicher Baustein der Krisenvorsorge. Mit dieser Fördermaßnahme unterstützt das Land die Schaffung von Einspeisemöglichkeiten für mobile Notstromaggregate und verbessert damit die technischen Voraussetzungen für eine schnelle und sichere Notstromversorgung im Bedarfsfall.

Die Förderung dient der Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen. Sie begründet jedoch keinen Anspruch auf die Bereitstellung oder den Einsatz eines Notstromaggregats im Krisenfall. Der Einsatz verfügbarer Aggregate erfolgt lageabhängig im Rahmen der Prioritäten der zuständigen Gefahrenabwehr- und Krisenmanagementstrukturen.

Anträge hierfür können ab sofort bis zum 01.11.2026 gestellt werden.

1. Förderziel

Ziel ist es, die Krisenresilienz der Langzeitpflege in Hessen zu stärken und vollstationäre Pflegeheime besser auf Stromausfälle vorzubereiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Herrichtung einer Einspeisefähigkeit durch externe Stromerzeugungsanlagen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betreiberinnen und Betreiber von vollstationäre nach §§ 71, 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen, die in Hessen betrieben werden.

3.2. Ausschlusskriterien

Antragsteller können nicht gefördert werden, wenn sie sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die nach deutschem Recht vorgesehene Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Einrichtungen, die bereits einspeisefähig durch externe Stromerzeugungsanlagen sind oder über eine anderweitige Notstromfähigkeit verfügen.

3.3. Vorliegen der Anforderungen

Anforderungen an den Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Entfallen nach Antragstellung die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesem Förderaufruf, hat der Antragsteller die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als investive Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Zuwendung wird in Höhe der nachgewiesenen, zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 12.500 €, gewährt.

4.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herichtung einer Einspeisefähigkeit von Notstrom durch externe Stromerzeugungsanlagen.

Bei der Beauftragung von Dienstleistungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend § 7 LHO zu beachten.

4.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Eigenleistungen
- Entwicklungsausgaben für neue Softwareprodukte, sofern es bereits Produkte am Markt gibt, mit denen das Vorhaben umgesetzt werden kann.
- Zinsausgaben, Abschreibungen und Versicherungen.
- Ausgaben für Bewirtung
- die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- gewährte, aber nicht in Anspruch genommene Boni, Skonti und Rabatte.
- die Aufwendungen für die Teile der Einrichtung oder eines Vorhabens, die nicht deren Zweckbestimmung dienen
- die Kosten für nichtvorhabenbedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung (außer bei Vorhaben nach Ziffer 10.4 IFR)
- Die Verwaltungsleistungen von Bauherren und Betreuern (auch externe Projektsteuerung)

3

5. Verfahren

5.1. Zuständige Stelle

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).

- Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular sowie erforderliche Anlagen **vorab per E-Mail** an die Adresse foerderwesen@hlfgp.hessen.de.

Senden Sie das Formular mitsamt Anlagen **bitte zusätzlich zwingend per Post** an:

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Dezernat VI3
- Außenstelle Gießen -
Johannesstraße 5
35390 Gießen

5.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge können bis zum 01.11.2026 schriftlich eingereicht werden. Nach Fristablauf eingereichte Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

Ein Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten und soll ein abschließendes Votum ermöglichen. Nur final eingereichte und unterschriebene Förderanträge werden von der Bewilligungsbehörde auf die inhaltlichen Anforderungen geprüft.

Der Antrag muss einen Finanzierungsplan nebst Kostenvoranschlag enthalten. Daraus muss hervorgehen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4

Eine Zuwendung nach diesem Förderaufruf wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Dienstleistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit der Förderprojekt steht.

Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung der Einrichtungsgröße sowie einer regionalen und Trägerausgewogenheit. Einrichtungen mit größerer Platzanzahl werden bevorzugt behandelt.

Die Maßnahme ist einschließlich der Zahlung nach Rechnungsstellung durch den Zuwendungsempfänger bis 30.05.2027 abzuschließen.

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nach Abschluss der Maßnahme durch einen Sachbericht und einen einfachen Verwendungsnachweis bis zum 31.08.2027 nachzuweisen.

Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Vorhabens obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Dieser ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Das Land haftet nicht für Schäden, welche dem Antragsteller, Vorhabenbeteiligten oder Dritten entstehen.

5.3. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei Raten: 80 % des Zuwendungsbetrags wird mit Eintritt der Bestandskraft des Förderbescheids ausgezahlt; die Auszahlung des übrigen Zuwendungsbetrags erfolgt nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Rechtliche Grundlagen

Das Land Hessen fördert auf folgenden Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen: nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und der Investitionsförderungsrichtlinie (IFR) in der jeweils gültigen Fassung in Form einer Zuwendung.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesem Aufruf besteht nicht. Über die Zuwendung wird nach Pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden.

6.1. Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendung wird als allgemeine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind.

Ein Unternehmen kann hiernach innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten. Der Antragsteller, welcher Zuwendungsmittel erhält, hat vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe durch die beihilfe-

gewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen abzugeben, in welcher der Zuwendungsempfänger die ihm in den letzten drei Jahren ggf. gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben hat (De-minimis Erklärung).

Gleichwohl kann geprüft werden, ob es sich bei der Zuwendung um eine DAWI-De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, handelt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

Ein Unternehmen kann dann innerhalb von drei Jahren DAWI-De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 750.000 Euro erhalten. Der Antragsteller, welcher Zuwendungsmittel erhält, hat vor Gewährung der DAWI-De-minimis-Beihilfe durch die beihilfegewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen DAWI-De-minimis-Beihilfen abzugeben, in welcher der Zuwendungsempfänger die ihm in den letzten drei Jahren ggf. gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen anzugeben hat (DAWI-De-minimis Erklärung).

6

Bei allgemeinen De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von dem Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen. Der Zuwendungsempfänger erhält nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe eine Bescheinigung über die ihm gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung). Gleiches gilt für die DAWI-De-minimis-Beihilfen.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Informationen zur gewährten De-minimis-Beihilfe bzw. DAWI-De-minimis-Beihilfe und zum Zuwendungsempfänger in das öffentlich einsehbare Transparenzregister der Europäischen Kommission („eAIR“) eingetragen werden.

7. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 LHO ist zu beachten.